

HEIRATEN IM PALAIS



P PALAIS  Niederösterreich


DIE RESIDENZ
IN DER STADT

Eine Residenz der
*E*VENT RESIDENZEN
Niederösterreich





DA, WO KEINE WÜNSCHE OFFEN BLEIBEN

Herzlich Willkommen im Palais Niederösterreich, der Residenz in der Stadt. Es freut uns sehr, dass Sie Ihre Hochzeit in unseren historischen Räumlichkeiten feiern möchten. Neben den prunkvollen Sälen eignet sich die gotische Landhauskapelle für kirchliche Trauungen und der geräumige Innenhof bestens für die Agape. Alles in allem der perfekte Rahmen für Ihre Trauhochzeit.

Unser engagiertes Team steht Ihnen von Beginn an zur Verfügung und unterstützt Sie in allen Belangen, damit keine Wünsche offen bleiben.

Gerne laden wir Sie ein, das Palais Niederösterreich zu besichtigen, damit Sie die geschichtsträchtigen und historischen Räumlichkeiten auf zwei Etagen kennen lernen und Ihre Hochzeitsfeier planen können. In der Zwischenzeit erhalten Sie auf den folgenden Seiten wertvolle Tipps und Informationen, welche für Ihre Hochzeit wichtig sein können.



TRAUUNG

Wenn sich zwei Menschen entscheiden ihr Leben miteinander zu verbringen, so ist das ein bedeutender Moment.

Die Eheschließung wird in vielen Kulturen als Höhepunkt des Lebens gesehen und durch vielfältige Zeremonien, Bräuche aber auch ausgelassene Feiern begangen – damit dieser Tag in schönster Erinnerung bleibt.

Geben Sie diesem außergewöhnlichen Ereignis die entsprechende Bedeutung und schließen Sie den Bund des Lebens in unseren wunderschönen Räumlichkeiten im Herzen von Wien.



EINE RESIDENZ MIT GESCHICHTE

Die Geschichte des Palais Niederösterreich ist eine politische wie gesellschaftliche und bis heute in den Räumlichkeiten spürbar. Die Anfänge datieren zurück bis ins späte Mittelalter.

1513

Die Stände, als politische Vertreter von Herren, Rittern, Prälaten und Städten, erwarben das Landhaus, um ganz in der Nähe des Landesfürsten zu sein und in Wien Versammlungen abhalten zu können. Von diesem spätgotischen Landhaus sind noch wertvolle Teile wie die Landhauskapelle und das Gotische Zimmer erhalten.

16. JHDT.

Mitte des 16. Jahrhunderts wurde der Landtagssaal im Renaissancestil errichtet und eingewölbt.

1710

In der Barockzeit wurde der Landtagssaal mit prunkvollem Stuckmarmor an den Wänden und dem

beeindruckenden Deckenfresko von Antonio Beduzzi ausgestattet. Dieses ist das größte zusammenhängende Deckengemälde Österreichs und symbolisiert Ruhm und Ehre.

Der große Landtagssaal war im 18. und 19. Jahrhundert nicht nur ein politischer Ort, sondern auch ein beliebter Ball- und Konzertsaal, in dem viele bedeutende Uraufführungen stattfanden.

1861

Der niederösterreichische Landtag übernahm von den Ständen das Landhaus, nachdem die Ständische Volksvertretung im Revolutionsjahr 1848 ihr Ende gefunden hatte.

21. OKTOBER 1918

Im Landhaus erfolgte die Konstituierung der „Provisorischen Nationalversammlung des selbständigen Deutschösterreichischen Staates“ durch die deutschspra-

chigen Reichsratsabgeordneten unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker.

1922

Bis zum Jahr 1921 diente das Landhaus den Volksvertretern von Wien und Niederösterreich gemeinsam. Seit der Selbstständigkeit von Wien am 1. Jänner 1922 gehört das Landhaus dem niederösterreichischen Landtag.

1997

Der niederösterreichische Landtag übersiedelt in die neue Landeshauptstadt nach St. Pölten.

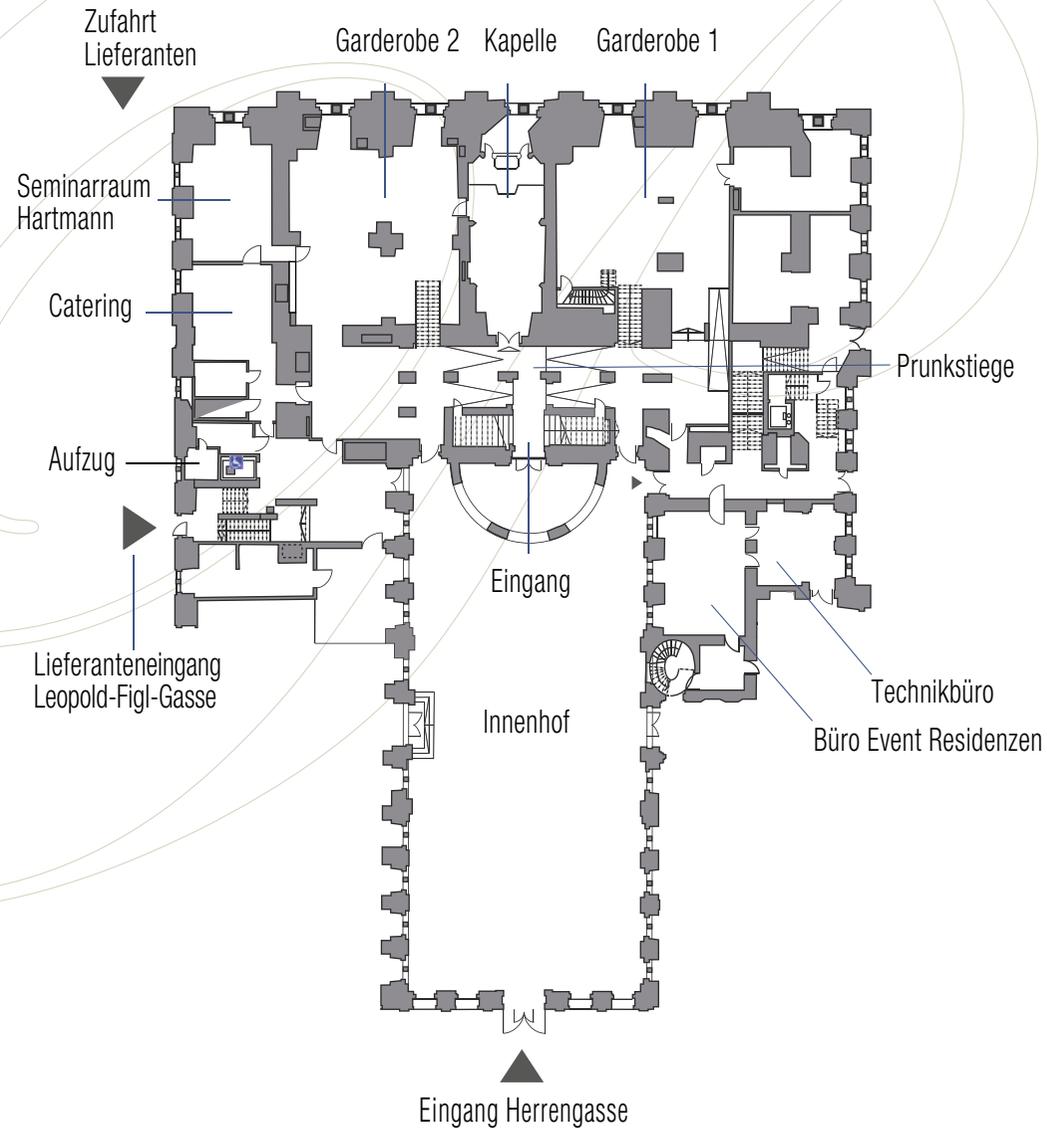
2005

Die Renovierung erfolgt entsprechend des Denkmalschutzes. Das Palais Niederösterreich wird seitdem als Veranstaltungszentrum in der heutigen Form genutzt.

ÜBERSICHT ERDGESCHOSS

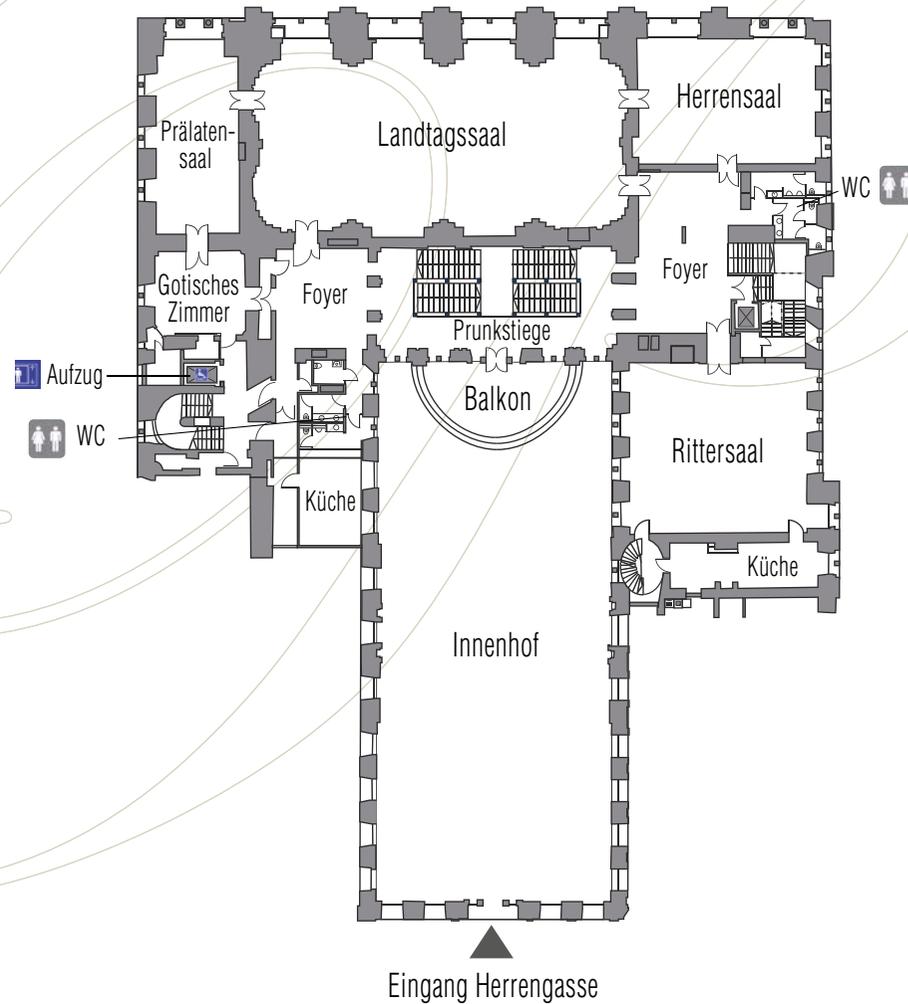
PALAIS NIEDERÖSTERREICH
Herrengasse 13
1010 Wien

4 Prunkräume, 1 Seminarraum,
sowie der herrschaftliche Innenhof
und die Prunkstiege geben
Raum für stilvolle Events.



ÜBERSICHT OBERGESCHOSS

Unsere Räumlichkeiten sind mit modernster Medien- und Klimatechnik ausgestattet. Alle Räume verfügen über Tageslicht und sind im Bedarfsfall verdunkelbar.



RÄUMLICHKEITEN

LANDTAGSSAAL (OG)

Der Landtagssaal ist der prunkvolle Mittelpunkt des Palais Niederösterreich. Großartiger Stuckmarmor und das beeindruckende Deckenfresko machen Ihre Hochzeitsfeier auf 346 m² für bis zu 340 Personen zum unvergesslichen Ereignis.

m ²			
346	325	220	340



RITTERSAAL (OG)

Der 167 m² große Rittersaal mit seinem goldverzierten Justizthron eignet sich besonders als Trauungs-, Empfangs- oder Buffetraum und bietet Platz für 150 Personen. Die angrenzende Küche macht das Catering besonders komfortabel.

m ²			
167	140	100	150



RÄUMLICHKEITEN

PRÄLATENSAAL & GOTISCHES ZIMMER (OG)

Der Prälatensaal (81 m²) in Verbindung mit dem gotischen Zimmer (38 m²) sind hervorragend geeignet für standesamtliche Trauungen im kleinen Rahmen oder als Tanz- und Buffetbereich für bis zu 70 Personen.

m ²			
119	60	40	70



HERRENSAAL (OG)

Der 120 m² große Herrensaal eignet sich bestens für standesamtliche Trauungen oder als Buffet- und Barbereich für bis zu 120 Personen. Der Saal kann direkt über das Foyer oder auch über den Landtagssaal betreten werden.

m ²			
120	100	60	120



RÄUMLICHKEITEN

LANDHAUSKAPELLE (EG)

Die kleine Landhauskapelle eignet sich besonders für kirchliche Trauungen im kleinen Kreis für bis zu 50 Personen.



INNENHOF (EG)

Der große Innenhof eignet sich bestens für Trauungen, Empfänge oder Agapen.



RÄUMLICHKEITEN

FOYERS (OG)

Die beiden modern gehaltenen Foyers liegen jeweils am oberen Ende der Marschallstiege und eignen sich ausgezeichnet für den Empfang Ihrer Gäste. Vom kleineren, ca. 40 m² großen Foyer aus gelangen Sie sowohl in den Landtagssaal als auch in das Götische Zimmer und in den Prälatensaal. Vom größeren, ca. 80 m² großen Foyer betreten Sie den Herrensaal, den Rittersaal und den Landtagssaal von der gegenüberliegenden Seite.



RÄUMLICHKEITEN

GARDEROBENFOYER 1 (EG)

Das moderne Garderobenfoyer 1 ist ein stilistischer Kontrapunkt zu unseren Prunkräumen und kann variabel genutzt werden: einerseits als Empfangsraum, Lounge oder Disco, andererseits als Garderobe für bis zu 350 Besucher.



GARDEROBENFOYER 2 (EG)

Das Garderobenfoyer 2 ist eine stilsichere Kombination aus historischer Bausubstanz mit gotischem Deckengewölbe und modernen Stilelementen. Es kann als Garderobe für 350 Besucher oder auch als Registrierungs-, Ausstellungs- oder Pausenbereich genutzt werden.



MOBILIAR & AUSSTATTUNG

MOBILIAR

Wir stellen Ihnen folgendes im Haus vorhandene Mobiliar kostenlos zur Verfügung:

- Bis zu 25 Stehtische (1)
(Ø 80 cm)
- Bis zu 40 runde Galatische (2)
(Ø 183 cm)
- Bis zu 80 Tische
(140 x 70 cm)
- Bis zu 20 kleine Tische
(80 x 70 cm)
- Bis zu 530 Stühle blau (3)
(mit und ohne Armlehne)
- Bis zu 25 Buffettische
(152 x 76 cm)
- Gartenmöbel für den Balkon (4)
- Staffelei (5)
- Trauungstisch und Stühle (6)



1



2



3



4



5



6

Der Aufbau erfolgt kostenfrei nach Ihren Wünschen. Sollten Sie Bedarf an weiterem oder an Outdoor-Mobiliar haben, kontaktieren Sie uns bitte. Änderungen vorbehalten.

CATERING

Für den kulinarischen Teil Ihrer Hochzeit stehen Ihnen unsere fünf Cateringpartner mit Rat und Tat zur Seite.

Sehr gerne arbeiten wir aber auch mit anderen Catering-Unternehmen zusammen. Ihrem gewählten Caterer stellen wir bis zu zwei voll ausgestattete Küchen in der ersten Etage sowie eine teilweise ausgestattete Vorbereitungsküche mit Kühl- und Tiefkühlzelle im Erdgeschoß zur Verfügung.

Wenn Sie einen anderen Caterer als unsere fünf Catering-Partner wählen wollen, kalkulieren Sie bitte mit einer Handling-Fee.



ADVENTURE
Catering

ADVENTURE CATERING
+43 1 407 81 19
office@catering.at
www.catering.at



A MEMBER OF GERSTNER IMPERIAL HOSPITALITY GROUP

GERSTNER CATERING
+43 1 316 65-2468
catering@gerstner.at
www.gerstner.at

M Ö R W A L D

MÖRWALD CATERING
+43 2738 229 80
catering@moerwald.at
www.moerwald.at



MOTTO CATERING
+43 1 585 23 03
info@motto-catering.at
www.motto-catering.at



TRABITSCH CATERING
+43 1 707 64 81
catering@trabitsch.at
www.trabitsch.at



ÜBERNACHTUNG & HOTELS

Wenn Sie für sich und Ihre Hochzeitsgäste Übernachtungsmöglichkeiten suchen, bieten sich folgende Hotels in unmittelbarer Umgebung an:

**RADISSON BLU
STYLE HOTEL VIENNA**
Herrengasse 12
1010 Wien
+43 1 227 800
info.style.vienna@radissonblu.com
www.radissonblu.com

**STEIGENBERGER HOTEL
HERRENHOF WIEN**
Herrengasse 10
1010 Wien
+43 1 534 040
reservations@herrenhof-wien.
steigenberger.at
www.steigenberger.com

LE MERIDIEN WIEN
Opernring 13
1010 Wien
+43 1 588 900
info.vienna@lemeridien.com
www.lemeridienvienna.at

PARK HYATT VIENNA
Am Hof 2
1010 Wien
+43 1 227 40
vienna.park@hyatt.com
www.vienna.park.hyatt.com

HOTEL DE FRANCE
Schottenring 3
1010 Wien
+43 1 313 680
defrance@gerstner-hotels.at
www.gerstner-hotels.at

HILTON PLAZA
Schottenring 11
1010 Wien
+43 1 313 900
info.viennaplaza@hilton.com
www.hiltonaustria.at



HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

WAS BENÖTIGE ICH FÜR EINE STANDESAMTLICHE TRAUUNG?

Die standesamtliche Trauung kann in unseren Räumlichkeiten oder im Innenhof durchgeführt werden. Die Anmeldung erfolgt auf dem Standesamt Ihres Wohnsitzes. Die gesetzlich vorgeschriebene Frist für die Anmeldung zur Eheschließung beträgt 6 Monate, d.h. Sie dürfen frühestens 6 Monate vor Ihrer Hochzeit zur Anmeldung kommen. Ungeachtet dessen können Sie Ihren Hochzeitstermin auch schon vorher reservieren.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Standesamt.

GIBT ES DIE MÖGLICHKEIT EINER KIRCHLICHEN TRAUUNG?

Für eine katholische Trauung bis zu 50 Personen bietet sich die residenzeigene Landhauskapelle direkt im Palais Niederösterreich an. Weitere katholische Trauungen können umliegend in der Kirche des Schottenstiftes und in der Minoritenkirche durchgeführt werden.

Evangelische Trauungen können in der Lutherischen Stadtkirche abgehalten werden.

IST EIN FEUERWERK ERLAUBT?

Nein, ein Feuerwerk ist nicht erlaubt.

SIND LUFTBALLONS ERLAUBT?

Aufgrund einer Netzbespannung des Innenhofs können Sie leider keine Luftballons steigen lassen.

DÜRFEN KERZEN AUFGESTELLT WERDEN?

Ja, wenn der Behälter (zB Vase) größer ist als die offene Flamme.

IST RAUCHEN ERLAUBT?

In den Räumlichkeiten ist das Rauchen nicht gestattet. Den Rauchern stehen unser Balkon sowie der Innenhof zur Verfügung.

DÜRFEN ROSENBLÄTTER UND REIS GEWORFEN WERDEN?

Rosenblätter und Reis dürfen nicht geworfen werden. Ausgenommen sind Rosenblätter aus Kunststoff.

WO GIBT ES PARKMÖGLICHKEITEN?

Parken können Sie in der Parkgarage Am Hof, Parkgarage Freyung und der Parkgarage Rathausplatz. Die entsprechenden Parkgebühren erfahren Sie beim jeweiligen Betreiber.

PREISE

HOCHZEITSPACKAGES

SILBER	GOLD	KRISTALL
RAUMMIETE Rittersaal + 1 Foyer + Balkon	RAUMMIETE Landtagssaal + 1 Foyer + Innenhof	RAUMMIETE 1. Etage exklusiv + Innenhof + zusätzliche Aufsichtsperson
MAX. PERSONENANZAHL 100	MAX. PERSONENANZAHL 220	PERSONENANZAHL ab 220
EUR 3.660,00 pro Tag	EUR 6.060,00 pro Tag	EUR 8.640,00 pro Tag

TRAUUNGEN

RAUMMIETE Rittersaal + 1 Foyer EUR 1.890,00 pro Tag
RAUMMIETE Herrensaal + 1 Foyer EUR 1.620,00 pro Tag
RAUMMIETE Prälatensaal + 1 Foyer EUR 1.470,00 pro Tag

ALLGEMEINE INKLUDIERTER LEISTUNGEN DER HOCHZEITSPACKAGES

RAUMMIETE im Zeitraum von 08.00 - 03.00 Uhr, im Freien bis 22.00 Uhr
REINIGUNG
AUFSICHTSPERSON bis 03.00 Uhr
MOBILIAR Die Benützung des im Haus vorhanden Mobiliars sowie dessen Aufbau nach Ihren Wünschen
GARDEROBE ohne Aufsicht
EINGANGSBESCHILDERUNG nach Ihrem Wunsch
BRAUTZIMMER Ein kleiner Raum als Brautzimmer bzw. für Vorbereitungsarbeiten
MITBENÜTZUNG DER ALLGEMEINEN FLÄCHEN
KLIMATISIERUNG BZW. HEIZUNG
ENERGIE in üblichem Umfang

INKLUDIERTER LEISTUNGEN DER TRAUUNGEN

RAUMMIETE für 3 Stunden bis max. 15.00 Uhr
REINIGUNG
MOBILIAR Die Benützung des im Haus vorhanden Mobiliars sowie dessen Aufbau nach Ihren Wünschen
EINGANGSBESCHILDERUNG nach Ihrem Wunsch

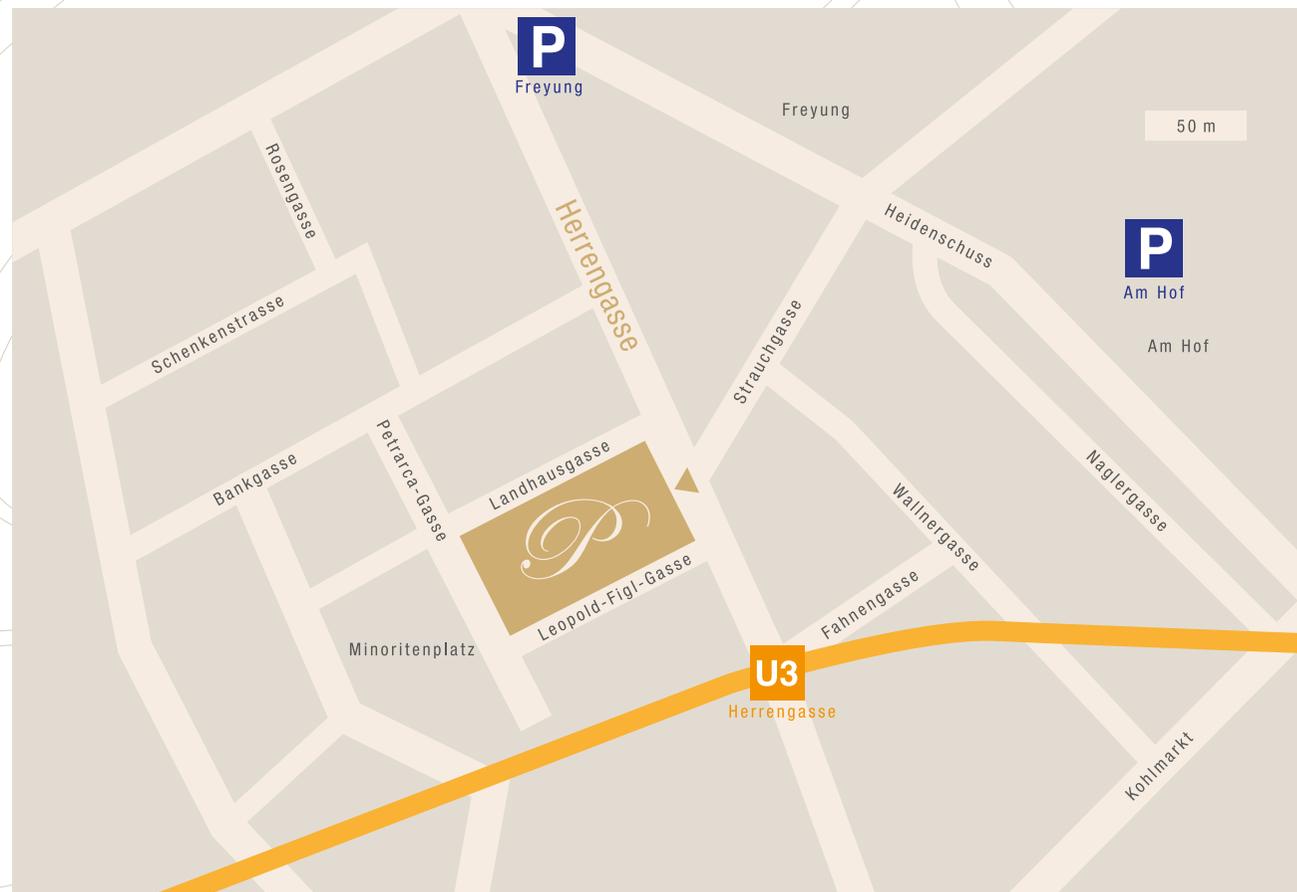
KONTAKT / IMPRESSUM

PALAIS  Niederösterreich

PALAIS NIEDERÖSTERREICH
Herrengasse 13
1010 Wien
+43 1 907 62 99
office@event-residenzen.at
www.event-residenzen.at



Burgtheater/
Rathaus



Graben/
Stephansplatz

Michaeler Platz/Hofburg

VIA DOMINORUM Grundstückverwertungs Gesellschaft m.b.H., Landhausplatz 1, 3100 St. Pölten
+43 1 907 62 99, office@event-residenzen.at
Firmenbuchnummer: FN 155335i, UID ATU 42459601
Bankverbindung: HYPO NOE Gruppe Bank AG, IBAN: AT50 5310 0064 2320 2368, BIC/Swift Code: HYINAT22

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

Die VIA DOMINORUM Grundstückverwertungs-Gesellschaft m.b.H. als Verfügungsberechtigte über die Räumlichkeiten des Palais Niederösterreich in 1010 Wien, Herrngasse 13 stellt diese Räumlichkeiten aufgrund von gesonderten Einzelverträgen für Veranstaltungen sowie die Erbringung von Serviceleistungen durch Dritte im Rahmen dieser Veranstaltungen zur Verfügung. Der Nutzer bzw. Veranstalter wird im Folgenden als „Vertragspartner bzw. Veranstalter“ bezeichnet; der für die Überlassung verantwortliche Teilbetrieb der VIA DOMINORUM Grundstückverwertungs-Gesellschaft m.b.H wird im Folgenden als „Palais Niederösterreich“ bezeichnet. Diese Geschäftsbedingungen liegen jedem gesondert abzuschließenden Vertragsverhältnis für Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Palais Niederösterreich der VIA DOMINORUM Grundstückverwertungs Gesellschaft m.b.H., 3100 St. Pölten, Landhausplatz 1, als unabdingbarer Bestandteil zugrunde; entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden als unwirksam ausgeschlossen. Allenfalls abweichende Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich durch zeichnungsberechtigte Organe im genau definierten Umfang erfolgen, im Zweifel sind derartige Abweichungen restriktiv auszulegen. Der Vertragspartner unterwirft sich mit Vertragsabschluss, jedenfalls aber mit Nutzung von Räumlichkeiten des Palais Niederösterreich diesen Bedingungen. Der Vertragspartner sichert der VIA DOMINORUM Grundstückverwertungs Gesellschaft m.b.H. zu, alle einschlägigen gewerberechtigten oder sonstigen rechtlichen Vorschriften zu befolgen und haftet für deren Einhaltung, soweit dies in seiner Sphäre liegt. Hegt der Vertragspartner Zweifel an der Zulässigkeit einzelner Nutzungen, am Umfang von Nutzungseinschränkungen bzw. gewerberechtigten Auflagen, an einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften bzw. nimmt er Mängel wahr, so ist er verpflichtet, diesbezüglich beim Palais Niederösterreich rückzufragen bzw. solche

Umstände aufzuzeigen. Festgehalten wird, dass die Überlassung von Räumlichkeiten zum Zwecke der Abhaltung von Veranstaltungen keinesfalls dem Mietrechtsgesetz unterliegt. Eine Anmietung/ die Vermietung von Räumlichkeiten erfolgt jedenfalls immer befristet auf die Dauer der vertraglich vereinbarten Veranstaltung und endet mit der vorgesehenen Dauer der im Einzelvertrag vorgesehenen Veranstaltung, das vertragliche Benützungrecht gleich welcher Art erlischt sohin, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.

2. KONKRETISIERUNG DES VERTRAGES

Ort und Zeitraum der Veranstaltung, auf die sich der Vertrag bezieht, sowie Ausmaß und Art von sonstigen Leistungen sowie organisatorisch zu gewährleistenden Leistungen Dritter ergeben sich aus dem gesondert abzuschließenden Vertrag. Der Vertragspartner hat spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung die Anzahl der teilnehmenden Personen schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) bekannt zu geben. Diese Anzahl gilt als garantierte Mindestanzahl, für die das Palais Niederösterreich alle Vorbereitungen trifft. Wird dem Palais Niederösterreich vom Veranstalter bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung keine Garantiezahl bekannt gegeben, gilt die im Vertrag angeführte Zahl als Garantiezahl.

3. ÜBERTRAGUNG DER RECHTE (HAFTUNG DES VERANSTALTERS)

Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die ihm aus dem Vertrag mit dem Palais Niederösterreich zukommenden Rechte ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen; davon ausgenommen ist die entgeltliche oder unentgeltliche Ermöglichung der Teilnahme an der Veranstaltung für einzelne Personen.

4. HAFTUNG DES VERANSTALTERS

Der Veranstalter haftet unabhängig von einem

Verschulden für alle Nachteile, die das Palais Niederösterreich durch ihn, seine Mitarbeiter, Gäste oder sonstige Personen, die auf seine Veranlassung oder mit seiner Zustimmung in den Räumen des Palais Niederösterreich anwesend sind, erleidet. Diese Haftung bezieht sich insbesondere auf Beschädigung des Gebäudes oder von Fahrnissen des Palais Niederösterreich. Das Palais Niederösterreich kann im Vertrag dem Veranstalter den Abschluss geeigneter Versicherungen durch den Veranstalter auferlegen, die eine ausreichende Deckung für mögliche Personen- bzw. Vermögensschäden, insbesondere auch an der Gebäudesubstanz vorsehen, die Abtretung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag vor oder nach einem Schadensfall fördern und die Durchführung der Veranstaltung von der Vorlage des Nachweises des Abschlusses des geforderten Versicherungsvertrages und der Prämienzahlung abhängig machen.

5. FÜR DEN VERANSTALTER HANDELNDE PERSONEN

Die Personen, die für den Veranstalter den Vertrag oder die Bestellung unterzeichnen, haften zur ungeteilten Hand mit dem Veranstalter für die Erfüllung der Verpflichtung des Veranstalters aus dem Vertrag. Der Veranstalter hat im Vertrag die Personen anzugeben, die für ihn rechtsgeschäftlich handeln können. Werden keine derartige Personen angegeben, so kann das Palais Niederösterreich die Personen, die den Vertrag unterzeichnen, als hierzu berechtigt ansehen, da sie als zum Zwecke des Vertragsabschlusses vom Veranstalter entsandt gelten.

6. HAFTUNG DES PALAIS NIEDERÖSTERREICH / UNFÄLLE

Das Palais Niederösterreich übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die Benützer oder Besucher der Vertragsobjekte betreffen. Das Palais

Niederösterreich haftet nur im Falle eigener grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes für Schäden, die dem Veranstalter dadurch entstehen.

7. BERECHTIGUNGEN UND BEWILLIGUNGEN

Sofern für die Veranstaltung des Vertragspartners behördliche Bewilligungen erforderlich sind, hat der Veranstalter diese behördlichen Bewilligungen auf eigene Kosten zeitgerecht einzuholen bzw. die Veranstaltung anzumelden und eine Kopie dem Palais Niederösterreich spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung auszuhändigen. Allfällige Auflagen sind vom Veranstalter auf eigene Kosten und derart zu erfüllen, dass daraus kein Aufwand und keine Nachteile für das Palais Niederösterreich entstehen. Eine allenfalls behördlich vorgeschriebene Teilnahme öffentlicher Aufsichten hat der Veranstalter rechtzeitig und auf seine Kosten zu gewährleisten. Ist die Einhaltung vorgeschriebener Auflagen durch den Veranstalter – aus welchen Gründen immer - nicht (mehr) gewährleistet, kann das Palais Niederösterreich die Abhaltung der Veranstaltung untersagen bzw. diese abbrechen; diesenfalls kommen für die Abrechnung die Stornoregelungen sinngemäß zur Anwendung. Das Palais Niederösterreich weist den Veranstalter ausdrücklich auf die Beachtung und Einhaltung des Wiener Veranstaltungsgesetzes, des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes sowie sonstiger veranstaltungsspezifischer Gesetze und Verordnungen hin.

8. ABGABEN UND GEBÜHREN BEI VERANSTALTUNGEN

Für die Anmeldung und das Abführen aller Abgaben und Gebühren sowie veranstaltungsbezogener Steuern (zB Vergnügungssteuer) ist der Veranstalter verantwortlich. Sollte das Palais Niederösterreich direkt für solche Zahlungen in Anspruch genommen werden, hat sie der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten. Für Musikdarbietungen unter Verwendung von Ton- und Bildträgern

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

aller Art, sind die Wiedergaberechte von der AKM zu erwerben. Der Vertragspartner ist nach dem Gesetz verpflichtet, die entsprechende Genehmigung rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei der AKM zu beantragen. Im Unterlassungsfall muss der Vertragspartner mit Schadenersatzansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz rechnen.

9. BEHANDLUNG DES VERTRAGSOBJEKTES

Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen, Einrichtungsgegenstände etc. sind widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit sind sie unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benützung befunden haben.

10. AUFSICHTSPERSONEN UND TECHNIKER

Während der vereinbarten Zeit für die Auf- und Abbauarbeiten wird vom Palais Niederösterreich eine Aufsichtsperson für die Überwachung des gesamten Ablaufs sowie die Einhaltung aller erforderlichen Maßnahmen und Vorschriften zur Verfügung gestellt. Für diese Aufsichtsperson wird ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt, sofern es im Vertrag nicht anders vereinbart ist. Sollten vom Veranstalter Leistungen seitens des Technikers des Palais Niederösterreich benötigt werden, werden solche nach dem tatsächlichen Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Die diesbezüglichen Stundensätze sind im Vertrag zu fixieren widrigenfalls ortsübliche Stundensätze unter Berücksichtigung von Zeitpunkt und Schwierigkeitsgrad als vereinbart gelten.

11. ABBAU UND ABTRANSPORT, MÜLLENTSORGUNG

Der Veranstalter ist verpflichtet, umgehend nach der Veranstaltung für den Abbau und Abtransport aller von ihm in die Räume des Palais Niederös-

terreich eingebrachten Gegenstände zu sorgen, einschließlich allfälligen Abfalls und Verpackungsmaterials. Sofern der Abbau und der Abtransport nicht ohne Verzug durchgeführt und abgeschlossen werden, kann das Palais Niederösterreich den Abtransport und die Entsorgung auf Kosten des Veranstalters durchführen.

12. CATERER

Für die kulinarische Betreuung der Gäste des Veranstalters nominiert das Palais Niederösterreich ausgewählte Catering-Partner, welche einem gehobenen Standard entsprechen. Die Beauftragung und Verrechnung hat direkt zwischen dem Veranstalter und dem Catering-Unternehmen zu erfolgen. Soweit eine derartige Serviceleistung auch vom Palais Niederösterreich beauftragt und in Rechnung gestellt wird, erfolgt dies im Namen und für Rechnung des Catering-Partners. Der Veranstalter hat weiters die Möglichkeit, seinen eigenen Caterer mitzubringen und nur die Räumlichkeiten des Palais Niederösterreich anzumieten. Der Veranstalter verpflichtet sich, für die Reinigungskosten der vom Palais Niederösterreich dem Caterer zur Verfügung gestellten Vorbereitungsküche zu den üblichen Sätzen aufzukommen. Darüber hinausgehende Sonderwünsche des Veranstalters werden gesondert und zusätzlich zum vereinbarten Entgelt in Rechnung gestellt, soweit sie nicht bereits im Vertrag geregelt sind. Das Mitbringen von Speisen und Getränken, außer durch das gebuchte Catering-Unternehmen, ist unzulässig. Ausnahmen sind schriftlich im Vertrag zu vereinbaren.

13. DEKORATIONEN UND AUFBAUTEN

Wenn der Veranstalter beabsichtigt, Dekorationsmaterial oder technische Aufbauten in den Räumlichkeiten anzubringen, so ist dies zuvor schriftlich zu vereinbaren. Durch derartige Dekorationen bzw. Aufbauten dürfen die Räume und die Baulichkeiten des Palais Niederösterreichs nicht beschädigt

werden. Die Anbringung/der Aufbau muss durch Fachpersonal durchgeführt werden, alle rechtlichen Vorschriften, insbesondere feuerpolizeiliche und veranstaltungsrechtliche Bestimmungen, müssen beachtet werden. Bei (technischen) Aufbauten sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, daß die zur Verfügung gestellten Bereiche nicht beschädigt werden, insbesondere die Wände und Böden. Allenfalls vom Palais Niederösterreich bereitgestellte Dekorationen und Aufbauten verbleiben im Eigentum des Palais Niederösterreich, der Veranstalter ersetzt allfällige Schäden an diesen Materialien. Die Kosten der Dekoration sowie der Aufbauten trägt der Veranstalter. Der Veranstalter ersetzt dem Palais Niederösterreich alle Aufwendungen in diesem Zusammenhang.

14. BRANDSCHUTZTECHNISCHE BESTIMMUNGEN

Feuerlösch-, Brandmelde- und sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verbaut, überspannt oder verstellt werden. Alle Gänge in den Räumen sowie die Ausgänge und Notausgänge sind in voller Breite freizuhalten und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Bauteile oder andere Gegenstände verstellt werden.

15. EINGEBRACHTE GEGENSTÄNDE

Für Gegenstände aller Art, die in das Palais Niederösterreich eingebracht sowie vor Beginn der Veranstaltung an das Palais Niederösterreich gesandt oder nach Ende der Veranstaltung abgeholt werden, wird vom Palais Niederösterreich keine wie auch immer geartete Haftung übernommen. Dazu zählen neben Beschädigung auch Diebstahl, Raub und Einbruch. Alle Gefahren gehen zu Lasten des Vertragspartners und dieser hat u.a. das Palais Niederösterreich von allfälligen Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten. Eine Bewachung wird vom Palais Niederösterreich nicht gestellt.

16. BESICHTIGUNGEN

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass das Palais Niederösterreich berechtigt ist, auch während der Vertragsdauer Besichtigungen in den vom Veranstalter benützten Räumlichkeiten und Flächen durchzuführen, soweit hierdurch nicht der Vertragszweck oder berechnigte Interessen des Veranstalters erheblich beeinträchtigt werden. Der Veranstalter ist nicht berechnigt, eigenständig, ohne vorherige Vereinbarung, Besichtigungen durchzuführen.

17. WERBEMAßNAHMEN

Alle Werbemaßnahmen, die Hinweise auf Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Palais Niederösterreichs enthalten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Palais Niederösterreich.

18. KONGRESSSTATISTIK

Ihre Veranstaltungsdaten werden zur Erfassung in der Österreichischen Kongress- & Tagungsstatistik an das Vienna Convention Bureau weitergeleitet. Sie erhalten danach ein Freigabe-Mail. Ihre Daten werden ohne Freigabe Ihrerseits nicht veröffentlicht. Ihre Veranstaltungsdaten dienen rein für die Erfassung der Österreichischen Tagungs- & Kongresswirtschaft.

19. KÜNDIGUNG UND ABBRUCH

Das Palais Niederösterreich ist berechnigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – auch noch während der Veranstaltung – abzubrechen, sofern die geforderten Akontozahlungen nicht fristgerecht geleistet werden, die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb des Palais Niederösterreich oder den Ruf und die Sicherheit des Palais Niederösterreich oder von Teilnehmern und Personal gefährdet oder die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt nicht durchgeführt bzw. wie vorgesehen beendet

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

werden kann. In all diesen Fällen stehen dem Veranstalter aus der Auflösung des Vertragsverhältnisses keine wie immer gearteten Ansprüche gegen das Palais Niederösterreich zu.

20. STORNOBEDINGUNGEN

Bei einer Stornierung der Buchung

- bis 90 Tage vor der Veranstaltung hat der Veranstalter 25% der Raummiete zu bezahlen.
- bis 60 Tage vor der Veranstaltung hat der Veranstalter 50% der Raummiete zu bezahlen.
- bis 30 Tage vor der Veranstaltung hat der Veranstalter 100% der Raummiete zu bezahlen.
- bis 3 Tage vor der Veranstaltung hat der Veranstalter 100% der Raummiete und 50% des gebuchten Catering-Umsatzes zu bezahlen.
- innerhalb von 72 Stunden vor Veranstaltung hat der Veranstalter 100% der Raummiete und 100% des gebuchten Cateringumsatzes zu bezahlen.

Stornokosten für das Catering sind jedoch nur dann an das Palais Niederösterreich zu entrichten, wenn die Buchung des Caterings durch das Palais Niederösterreich erfolgte, zB Konferenzzuschale. Andernfalls gelten die Bedingungen des mit dem Caterer gesondert abgeschlossenen Vertrages. Zusätzlich sind dem Palais Niederösterreich alle bereits entstandenen Kosten und Auslagen zu ersetzen. Abweichungen von diesen Stornobedingungen sind nur schriftlich im Vertrag möglich.

21. AKONTOZAHLUNG

30 Tage vor dem Veranstaltungstermin ist eine Vorauszahlung in der Höhe von 80 % des voraussichtlichen Umsatzes zuzüglich Mehrwertsteuer vom Veranstalter zu entrichten. Sollte die Akontozahlung nicht fristgerecht auf dem vom Palais Niederösterreich bekannt gegeben Bankkonto verbucht worden sein, behält sich das Palais Niederösterreich das Recht vor, die Raumbuchung zu stornieren. Diesemfalls kommen für die

Abrechnung die Stornoregelungen sinngemäß zur Anwendung.

22. ZAHLUNG

Die Abgeltung für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten sowie aller sonstigen Serviceleistungen des Palais Niederösterreich erfolgt unter Berücksichtigung der vereinbarten Vorauszahlungen. Die erbrachten Leistungen Dritter sind direkt mit diesen zu vereinbaren und an diese zu bezahlen. Das Palais Niederösterreich ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung eine Gesamtabrechnung aller im Zuge der Veranstaltung angefallenen Leistungen vorzunehmen, wobei Fremdleistungen (wie z.B. Catering) im Namen und für Rechnung des Dritten zur Abrechnung gelangen. Der offene Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Einlangen der Rechnung, spätestens jedoch binnen 18 Tagen ab Rechnungsdatum (sofern dieser nicht ohnehin bereits laut Vertrag vor Veranstaltungsbeginn teilweise oder zur Gänze fällig ist) ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe der gesetzlich für Unternehmerngeschäfte vorgesehenen Zinsen gem. § 1333 Abs. 2 ABGB vereinbart.

23. ADRESSE DES VERANSTALTERS

Erklärungen und Mitteilungen, die das Palais Niederösterreich an die vom Veranstalter zuletzt mitgeteilte Anschrift sendet, gelten diesem auch dann als zugegangen, wenn der Veranstalter es verabsäumt hat, dem Palais Niederösterreich einen Wechsel der Anschrift mitzuteilen.

24. GERICHTSSTAND

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen anzuwenden. Als ausschließlicher Gerichtsstand werden das für Wien-Innere Stadt zuständige Gericht, nach Wahl des Palais

Niederösterreich auch das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten vereinbart.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden bei Vertragsunterzeichnung vom Veranstalter ausdrücklich zur Kenntnis genommen und sind unabdingbarer Bestandteil des Vertragsverhältnisses.